

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 44.

München, den 28. November 1889.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 15. November 1889, den Schutz von Vögeln betreffend. — Bekanntmachung vom 16. November 1889, den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der t. b. Staatsdiener und die hiemit verbundene Leichterasse betreffend. — Bekanntmachung vom 16. November 1889, die Einreichung der Stadtgemeinde Stumbach in die Klasse der den Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städte betreffend. — Bekanntmachung vom 22. November 1889, Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich betreffend. — Bekanntmachung vom 23. November 1889, die Revision der Arzneykare für das Königreich Bayern betreffend.

Nr. 16,222.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Schutz von Vögeln betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlichcr Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. März v. Js., betreffend den Schutz von Vögeln, und des Art. 125 Absatz 4 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 zu verordnen, was folgt:

100

§. 1.

Das Fangen und die Erlegung der in der Anlage angeführten Vögel sowie das Feilbieten und der Verkauf derselben in todtm Zustande ist auch außerhalb der in §. 3 Absatz 1 des Reichsgesetzes festgesetzten Schonzeit (1. März bis zum 15. September), sohin während des ganzen Jahres verboten.

§. 2.

Die nach §. 5 Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes zulässigen Ausnahmsbewilligungen werden von den Distriktpolizeibehörden, in München von der Polizeidirection erteilt.

Gesuche um solche Bewilligungen sind seitens der Betheiligten bei der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes anzubringen und von letzterer mit gutachtlicher Aeußerung der Distriktpolizeibehörde vorzulegen.

Die Distriktpolizeibehörden haben die einkommenden Gesuche entsprechender Prüfung zu unterstellen und erforderlichenfalls bezüglich des Vorhandenseins der gesetzlichen Voraussetzungen zur Gewährung einer Ausnahme weitere Erhebungen zu pflegen. In den hiezu geeigneten Fällen ist die gutachtliche Aeußerung der Forstbehörden, der Organe des landwirtschaftlichen Vereines oder von anderen Vereinen und Sachverständigen einzuholen.

§. 3.

In den Fällen des §. 5 Absatz 3 des Reichsgesetzes dürfen Ausnahmsbewilligungen nur an gutbelesundete Personen erteilt werden.

Bei Gestattung von solchen Ausnahmen ist dem Nachsuchenden ein Legitimationschein auszufertigen, welcher zu enthalten hat:

1. den Namen und die Personalbeschreibung des zur Führung des Scheines Berechtigten;
2. den Inhalt der Bewilligung, dann die Vertlichkeit und Zeitdauer, auf welche sich dieselbe erstreckt;
3. den Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs der erteilten Bewilligung;
4. alle sonstigen Bedingungen, unter welchen die Ausnahmsbewilligung gewährt wurde;
5. das Verbot der Abtretung des Legitimationscheines an andere Personen.

Diesen Legitimationschein hat der zur Führung desselben Berechtigte bei Ausübung seiner Befugnisse stets bei sich zu tragen und dem Polizei-, Forst- und Jagdschutz-, dann dem Feldschus-Perfonale auf Verlangen vorzuweisen.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1890 in Kraft.

Mit demselben Tage wird die Verordnung vom 4. Juni 1866, das Verbot des Einfangens, Tödtens und Verkaufes von Bögeln betreffend, (Regierungsblatt Seite 733) aufgehoben.

Unberührt bleiben die bestehenden jagdpolizeilichen Bestimmungen über das Federwild, insbesondere die §§. 2, 3, 4, 6, 9 und 10 der Verordnung vom 5. Oktober 1863, polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden betreffend, (Regierungsblatt Seite 1657).

München, den 15. November 1889.

Q u i t p o l d

Prinz von Bayern
des Königreichs Bayern Verweser.

Schr. v. Feilitsh.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Ministerialrath v. Nies:

Anlage,

enthaltend das Verzeichniß der nach §. 3 Absatz 1 des Reichsgesetzes sowie nach §. 1 der Verordnung geschützten Vogelarten.

Ammern	Mandelkrähen (Mauraffen)
Bachstelzen	Meisen
Baumläufer	Nachtigallen
Blau- und Braunkehlchen	Nachtschwalben
Braunellen	Pieper
Eulen mit Ausnahme des Uhu	Rotzkehlchen
Finken (alle Finkenarten, insbesondere Buchfinken,	Schwalben
Gimpel, Stieglitz, Zeisig u. s. w.) mit Aus-	Schwarzkehlchen
nahme der sogenannten Bohemer und des	Schwarzplättchen
Sperlings	Spechte
Fliegenschwapper	Sprosser
Goldamsel (Pirol)	Staare
Goldhähnchen	Steinschmäger
Grasmücken	Störche
Haide- oder Baumlerchen	Wendehälse
Kuckucke	Wiedehopfe
Laub- und Rohrfänger	Zaunkönige.

Das Fangen und die Erlegung der vorstehend aufgeführten Vögel sowie das Feilbieten und der Verkauf derselben ist während des ganzen Jahres verboten.

Nr. 17,195.

Bekanntmachung, den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und die hienit verbundene Töchterkasse betreffend.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayerns Verweser, haben unter'm 13. ds. Mts. den bisherigen stellvertretenden Vorstand des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und der hienit

verbundenen Töchterkaffe, den k. Reichsrath und Oberlandesgerichtspräsidenten a. D. Dr. Ferdin-
 and von Haubenschmied, Excellenz, seinem allerunterthänigsten Gesuche willfahrend
 unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen und erprießlichen Dienstleistung der
 Funktion des stellvertretenden Vorstandes des allgemeinen Unterstützungsvereines für die
 Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkaffe allergnädigst
 zu ertheben geruht.

Zugleich haben Allerhöchstdieselben den k. Ministerialrath Ferdinand Freiherrn von
 Naesfeldt zum stellvertretenden Vorstand des Verwaltungsrathes des allgemeinen Unter-
 stützungsvereines für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und der hiemit verbundenen
 Töchterkaffe allergnädigst zu bestimmen geruht.

München, den 16. November 1889.

Dr. v. Kirdel.

Der General-Sekretär:
 Ministerialrath von Bauer.

Nr. 18,539.

Bekanntmachung, die Einreihung der Stadtgemeinde Kulmbach in die Klasse der den Kreis-
 verwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städte betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Inhaltlich einer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatte Nr. 15 v. Id. 3.
 (Seite 339) wird die Stadtgemeinde K u l m b a c h vom 1. Januar 1890 an in die Klasse
 der den Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städte eingereiht werden.

Demgemäß ist zu gedachten Zeitpunkte in Anlage 1 der Wehrordnung für das König-
 reich Bayern vom 19. Januar 1889 (Beilage zum Gesetz- und Verordnungsblatte Nr. 8)
 bei den Verwaltungs- bezw. Aushebungsbezirken des Landwehrbezirks B a y e r n t h der
 Magistrat K u l m b a c h, und zwar an letzter Stelle, einzuschalten.

München, den 16. November 1889.

Kthr. v. Freilich. v. Heinleth.

Der Chef der Central-Abtheilung:
 Sigt, Oberst j. D.

Nr. 16,284.

Bekanntmachung, Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich betr.
**K. Staatsministerium der Justiz und k. Staatsministerium des Innern, Abtheilung
für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.**

Nach Beschluß des Bundesraths sind in den von demselben festgestellten Formularen A, B und C für Waubergewerbezeine (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1883, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 470) auf §. 1 des Formulars (Ges. u. Verordn.-Bl. S. 477, 480 und 484 hinter den Worten „wohnhajt zu“ die Worte „staatsangehörig in . . .“ einzufügen.

Dies wird unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 8. November 1889 (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 47) zur entsprechenden Beachtung mitgetheilt.

München, den 22. November 1889.

Schr. v. Feilichsch. Schr. v. Leonrod.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Nies.

Nr. 16,206.

Bekanntmachung, die Revision der Arzneitaxe für das Königreich Bayern betreffend.

Königliches Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf Absatz 3 der königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 28. Dezember 1882, die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betreffend, — Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1883 S. 2 — wird nach Einvernahme der Apothekergremien, der Kreis-Medizinalausschüsse und des Obermedizinalausschusses bekannt gegeben, daß eine Aenderung der gegenwärtig geltenden Arzneitaxen im Hinblick auf die in Folge der im Laufe des nächsten Jahres in Geltung tretenden dritten Auflage der deutschen Pharmakopoe nothwendig werdende allgemeine Revision der Arzneitaxordnung nicht veranlaßt ist.

München, den 23. November 1889.

Schr. v. Feilichsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Nies.